

lung bestimmten Nutzens von Gemeindegütern;

- d) in dem Alprechte auf gemeinschaftlichen Alpen;
- e) in dem Rechte, auf die allgemeinen Weideplätze das Vieh aufzutreiben, und
- f) in dem Rechte, aus den Gemeindewaldungen das nöthige Holz nach Bestimmung der Waldordnung fordern zu dürfen.

§. 26.

Da die Alpen nur in wenigen Gemeinden ein Eigenthum der gesammten Gemeinde, sondern grösstentheils ein Privateigenthum einer besonderen Gesellschaft (Alp- oder Stoffelgenossenschaft) sind, und da der Eintritt in die Alpengenossenschaft und die Benützung der Alpen nach bestimmten für jede Alp bestehenden Statuten geübt wird; so sind dieselben, oder wo keine nur unvollkommene Urkunden vorliegen, die von dem Ortsrichter schriftlich aufzunehmenden bisherigen Übungen in einer von sämmtlichen Genossen gefertigten, sohin beglaubigten Abschrift dem Oberamte binnen drei Monaten von Kundmachung dieses Gesetzes zur Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung zu überreichen, welche, in wie ferne die Statuten oder Übungen nichts Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohle Nachtheiliges enthalten, ertheilt werden wird. Diese bestätigten Statuten oder Übungen haben in vorkommenden Fällen als nächste Entscheidungsquelle zu dienen, so wie umgekehrt auf Statuten und Übungen, deren landesfürstliche Bestätigung nicht erwirkt worden ist, keine Rücksicht genommen werden darf.

Alprecht.

§. 27.

Die Ausübung des Weiderechtes, wenn es nicht in Beeinträchtigung Anderer ausarten soll, muss durch Bestimmung der Zeit, des Ortes und der Viehanzahl beschränkt seyn. Die Bestimmung der Zeit und des Ortes hat sich innerhalb der gesetzlichen Normen nach den örtlichen

Weiderecht.